

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-2567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7081/1-Pr 1/85

1152/AB

1985-04-24

zu 1172/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1172/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen (1172/J), betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Schmutz- und Schundgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Jahre 1983 wurden insgesamt 321 Anzeigen nach dem Pornographiegesetz erstattet. Hinsichtlich der Aufteilung dieser Anzeigen auf die einzelnen Staatsanwaltschaften darf ebenso wie zu den weiteren das Jahr 1983 betreffenden Fragen auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Zahl 606/J-NR/1984 verwiesen werden.

Im Jahre 1984 wurden bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien 298, bei der Staatsanwaltschaft Graz 31, bei der Staatsanwaltschaft Linz 103 und bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck 311, das sind zusammen 743 Anzeigen nach dem PornoG erstattet.

Die bedeutsame Anfallssteigerung geht zum überwiegenden Teil darauf zurück, daß bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck im Herbst 1984 284 Anzeigen im Zusammenhang mit dem Magazin "Penthouse Nr. 9" angefallen sind, welche Verfahren aber aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck alle eingestellt wurden.

DOK 151P

- 2 -

Zu 2:

Von diesen Anzeigen wurden 434 von Sicherheitsbehörden, eine von Zollbehörden und 308 von Privatpersonen erstattet.

"

Zu 3:

Von den Anzeigen führten in Wien 81, in Graz 5, in Linz 12 und in Innsbruck 31, das sind zusammen 129, zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens.

Rechtskräftige Schuldsprüche ergingen in Wien in 31, in Linz in 2, in Graz und Innsbruck in keinem Fall, das sind zusammen 33.

Zu 4:

Auf Pornofilme bzw. auf Videokassetten mit pornographischem Inhalt bezogen sich in Wien zirka 60 %, in Graz 19 %, in Linz 36 % und in Innsbruck 3 % der Anzeigen. Somit betrafen rund 31 % aller Anzeigen Pornofilme bzw. Videokassetten. Weitere Angaben sind aus den vorhandenen Aufzeichnungen nicht zu gewinnen.

Zu 5:

Von den bei den Gerichten anhängig gewordenen Strafverfahren bezogen sich im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien etwa 90 %, in Graz 45 %, in Linz 11 % und in Innsbruck 2 % der Anzeigen, somit im Gesamtdurchschnitt rund 41 % aller Anzeigen auf sogenannte harte Pornographie im Sinne der Judikatur des Obersten Gerichtshofes.

Zu 6:

Im Jahre 1984 wurden im Zuge der Ermittlungen von strafbaren Handlungen nach dem PornoG über Gerichtsauftrag 50 Hausdurchsuchungen durchgeführt.

- 3 -

Zu 7:

In insgesamt 114 Verfahren wurden pornographische Produkte beschlagnahmt.

Zu 8:

Im Jahre 1984 wurden in 62 Verfahren beschlagnahmte pornographische Erzeugnisse für verfallen erklärt.

Zu 9:

Von den bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien insgesamt eingelangten 298 Anzeigen war bei 281 Anzeigen Tatort Wien; hiervon wurde in 77 Fällen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, wobei es zu 31 rechtskräftigen Schuldsprüchen kam. Bei 10 Anzeigen lag der Tatort in Niederösterreich; davon wurde in 4 Fällen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, zu einem rechtskräftigen Schuldspruch kam es diesbezüglich im Jahre 1984 nicht. Das Burgenland betraf keine Anzeige (die restlichen 7 Anzeigen betrafen andere Bundesländer und wurden an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgetreten).

Von den 103 bei der Staatsanwaltschaft Linz eingelangten Anzeigen stammten 99 aus Oberösterreich und 4 aus Salzburg. Von den 311 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck angefallenen Anzeigen betrafen 4 das Bundesland Vorarlberg, die restlichen 307 Tirol. Eine weitere Aufgliederung dieser Anzeigen im Sinne der Anfrage haben die genannten Staatsanwaltschaften nicht vorgenommen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz war nicht in der Lage, aus den Geschäftsbehelfen die Aufteilung der Anzeigen auf die Bundesländer Steiermark und Kärnten festzustellen.

Zu 10:

Die Judikatur, welche die Schuldsprüche bewirkt hat, hat keine neuen Erkenntnisse über die Anwendung des PornoG erbracht.

Zu 11:

Das Problem der Gewaltdarstellung in den Medien und der daraus erwachsenden sittlichen Gefährdung junger Menschen war Gegenstand einer von mir am 3.12.1984 im Bundesministerium für Justiz veranstaltete Enquête "Video-Brutalität und Piraterie". Vorträge und Diskussionen dieser Enquête werden etwa im Mai/Juni dieses Jahres in einer Broschüre vom Bundesministerium für Justiz veröffentlicht.

Am 3.12.1984 habe ich aufgrund der Ergebnisse dieser Enquête einen Katalog für konkrete Maßnahmen der Öffentlichkeit vorgestellt, die der dieser Anfragebeantwortung beigelegten Presseaussendung entnommen werden können. Aufgrund der Vorschläge bei der Enquête wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen getroffen bzw. in die Wege geleitet.

- o Ein erster sehr erfreulicher Schritt zur besseren Aufklärung der Erziehungsberechtigten wurde vom Österreichischen Rundfunk am 7.12.1984 dadurch gesetzt, daß vor der Ausstrahlung des amerikanischen Filmes "Das Omen" besonders auf die Härte der gezeigten Gewaltdarstellung und auf den Umstand hingewiesen wurde, daß dieser Film für Jugendliche nicht geeignet ist.
- o Im Sinne der Vorschläge bei der Enquête wurde im Bundesministerium für Inneres eine Informationsstelle eingerichtet, die dem Buch- und Zeitschriftenhandel über Jugend-Verbreitungsbeschränkungen der Behörden (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Unterricht und Kunst) gemäß §§ 10 f. des PornoG laufend Auskunft geben wird.
- o Zur Frage der Sortiment-Abnahmepflicht der Zeitschriftendetailhändler hat der Hauptverband des österreichischen Buchhandels auf Initiative des Bundesministeriums für Justiz Lösungsvorschläge erörtert und dem Bundesministerium für Justiz zugesagt, dafür Sorge zu tragen, daß den Wünschen des Detailhandels bei Abstellungen bzw. Rücksendungen künftig vermehrt Rechnung getragen wird.

- 5 -

- o Der Videohandel koordiniert im Augenblick innerhalb der etwa sieben Großimporteure aktive Importbeschränkungen. Besonders brutale Darstellungen sollen künftig in das österreichische Sortiment gar nicht mehr aufgenommen werden. Der Videohandel hat sich darüber hinaus bereit erklärt, im Sinne eines verbesserten Konsumentenschutzes künftig für eine lückenlose Kennzeichnung jugendgefährdender Kassetten zu sorgen. Darüber und über die Fortschritte der Aktion "Saubere Videotheken" sollen die zuständigen Zentralstellen künftig laufend informiert werden.
- o Die Prüfungsfrist der Zollämter bei Medienwerken und damit auch Videokassetten pornographischen Inhalts wurde von fünf Werktagen auf zwei Wochen verlängert. Ein diesbezüglicher Erlass des Bundesministeriums für Justiz ist den Justizbehörden am 12.2.1985 zugegangen.
- o Die verstärkte Bekämpfung der "schwarzen Schafe" der Videobranche ist Gegenstand eines vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Entwurfes für eine Novelle zu § 91 des Urheberrechtsgesetzes, der unter anderem auch höhere Strafdrohung vorsieht.

23. April 1985

*U. -*

Beilage

DOK 151P

Beilage zu 7081/1-Pr 1/85

## justizenquete - videobrutalitaet (1)

bei einer justizenquete im palais trautson diskutierten heute in anwesenheit von vertretern des parlaments und der zusttaendigen ministerien wissenschaftler und praktiker ueber psychosoziale auswirkungen von gewaltdarstellungen in den medien. justizminister dr.harald ofner stelle in einer anschliessenden pressekonferenz dazu fest, dass die zurueck-draengung der gewalt in den modernen medien kuenftig nicht nur eine aufgabe der zusttaendigen gebietskoerperschaften, sondern ganz besonders auch der medienschaffenden und des handels sein werde. bei den zu treffenden massnahmen muesse zwar dem umstand rechnung getragen werden, dass wir alle zensurmassnahmen ablehnen, die den erwachsenen staatsbuerger entmuendigen, gleichzeitig sei aber alles daran zu setzen, dass jugerdliche nicht in einer fiktiv-visionaeren vorstellungswelt von brutalitaet aufwachsen, die mit realen verhaeltnissen nicht das geringste mehr zu tun habe, sondern nur mehr selbst-zweck sei, betonte justizminister ofner.

als moegliche massnahmen zum schutz der jugend bezeichnete der minister:

- o ausschoepfung aller moeglichkeiten des konsumentenschutzes durch lueckenlose kennzeichnung jugendgefaehrdender video-kassetten, um den erziehungsberechtigungen eine entscheidungshilfe zu geben, ob sich der inhalt einer kassette ueberhaupt zur vorfuehrung vor kindern bzw. jugendlichen eignet oder nicht.
- o staerkung der freiwilligen selos\*kontrolle und des verantwortungsbewusstseins der am videosektor toetigen oesterreichischen importeure bei nichtuebernahme von video-kassetten mit besonders brutalem inhalt aus dem ausland.
- o strenge raeumliche innere trennung der videotheken in gewissermassen ''jugendgeschuetzte'' und ''erwachsenen allein vorbehaltene'' verkaufsraeumlichkeiten.
- o unterstuetzung sog. ''sauberer videotheken'', die der qualitaet den vorrang vor geis\*loser quantitaet geben.
- o besetzung vertraglicher oder faktischer abnahmezwaenge, die den zeitschriftendetailhaendler binden, dem grosshaendler jeweils das gesamte sortiment einschliesslich solcher medienwerke abzunehmen, deren inhalt dem schmutz- und schundgesetz sowie den jugendschutzgesetzen der laendern zuwiderlaeuft.

## justizenquete - videobrutalitaet (2)

- o verstaerkte bekaempfung der "schwarzen schafe" der branche, die im wege von raubkopien nicht nur kuenstlerisch wertvolle, sondern auch medien werke uebler machart unerlaubt reproduzieren und mit teilweise hohem gewinn auf den markt werfen, durch hilfestellung des staates im bereich des urheberstrafrechtes.
- o modernisierung und anpassung der jugendschutzgesetze des bundes und der laender an die geaendereten medialen verhaeltnisse unter beruecksichtigung des verfassungsrechtlichen verbots der erwachsenerzensur. insbesondere erweiterung der moeglichkeit der den behoerden zustehenden verbreitungsbeschraenkungen fuer jugendliche bis 16 jahren auf verrohend wirkende gewaltdarstellungen.
- o koordiniertes vorgehen der zustaendigen bundes- und landesbehoerden sowie verbesserung des informationsystems, das dem handel kenntnis ueber behoerliche verbreitungsbeschraenkungen im sinne des jugendschutzes verschafft.
- o verstaerkte aufklaerung der erziehungsberechtigten ueber die schaedigenden auswirkungen medialer gewaltdarstellungen auf kinder und jugendliche, die oft nur wegen der unachtsamkeit und gedankenlosigkeit der erziehungsberechtigten in einer fiktiv-visionaeren vorstellungswelt von brutalitaet aufwachsen, die mit realen verhaeltnissen nicht das geringste mehr zu tun hat.
- o ausbau der medienpaedagogischen erziehung, um vor allem die jugend durch aktive und kreative beschaeftigung mit den modernen medien zu mehr kritikfaehigkeit und zu sinnvoller nutzung des steigenden medialen angebots zu erziehen.
- o unterstuetzung internationaler initiativen bei empfehlungen, die die zurueckdraengung vor allem exzessiver und selbstzweckhafter gewaltdarstellungen in den medien zum gegenstand haben.

## korrekturen:

2.abs 3. zeile: erziehungsberechtigten

3.abs. 2.zeile: taetigen

6.abs 1.zeile: beseitigung, 7.abs 4zeile: reproduzieren